

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Dramaturgie*

im Fachbereich Neuere Philologien der Goethe-Universität Frankfurt am Main zum Erwerb des Akademischen Grades "Master of Arts in Dramaturgy"

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Studienziel ist die Ausbildung zum Dramaturgen/zur Dramaturgin. Das Studium vermittelt fundierte Kenntnisse der Theater- und Dramengeschichte sowie die Befähigung zur Reflexion aktueller ästhetischer Fragestellungen, zur kompetenten Analyse von Texten und Inszenierungen und zur kreativen Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung von Inszenierungskonzeptionen. Als postgraduales Studium setzt es ein mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenes Hochschulstudium in Theaterwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM) oder einem anderen wissenschaftlichen Fach (insbesondere Philologien, Kunst- und Musikwissenschaft, Philosophie) voraus sowie praktische Erfahrungen im Berufsfeld Dramaturgie von in der Regel mindestens zwei Monaten Dauer.

(2) Die Master-Prüfung nach dieser Ordnung bildet den Abschluss des Master-Studiengangs Dramaturgie. Durch die Master-Prüfung sollen die Kandidaten/innen nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis entsprechend Abs. 1 erforderlichen wissenschaftlichen Fachkenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreich bestandenen Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Neuere Philologien den akademischen Grad "Master of Arts in Dramaturgy".

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

Das Studium dauert 4 Semester. Es umfasst mindestens 72 Semesterwochenstunden (SWS). Sämtliche Lehrveranstaltungen müssen innerhalb dieser 4 Semester absolviert werden. Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung zum Modul "Theaterinszenierung" sollen innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der Bewerber/innen um einen Studienplatz gemäß Studienordnung sowie für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Inhaber/der Inhaberin der Professur für Theaterwissenschaft, dem/der theaterwissenschaftlichen Mitarbeiter/in aus dem Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM), einem Mitglied des Vorstands der Hessischen Theaterakademie sowie einem/einer Studierenden des Studiengangs TFM. Die Wahl des studentischen Mitglieds sowie seiner Vertretung erfolgt auf Vorschlag der studentischen Gruppe durch den Fachbereichsrat unter Beachtung des § 36 der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Dauer der Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der/die Inhaberin der Professur für TFM. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er kontrolliert insbesondere die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen (Leistungskontrollen zu den Lehrveranstaltungen) und bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen nach Maßgabe von § 5. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Master-Studiengangs sowie der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit (unter Beachtung des Verpflichtungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung) zu verpflichten.

(5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Prüfungsgeschäfte, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann nur bestellt werden, wer nach § 23 Abs. 3 HHG zur Abnahme von Prüfungen befugt ist.

(2) Prüfer/Prüferin der studienbegleitenden Prüfungen (Leistungsnachweise) ist ohne Bestellung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern diese/dieser nach § 23 Abs. 3 HHG zur Abnahme von Prüfungen befugt ist.

(3) Die Master-Arbeit wird bewertet durch den Inhaber bzw. die Inhaberin der Professur für Theaterwissenschaft und die/den zum Prüfungsausschuss gehörende/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in im Bereich Theaterwissenschaft. Sie führen als Prüfer/in und Beisitzer/in auch das abschließende Prüfungsgespräch durch, an dem als weitere/r Prüfer/in auch ein Vorstandsmitglied der Hessischen Theaterakademie teilnimmt.

(4) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs. 4 Sätze 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Umfang, Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und 7 der Studienordnung;
2. der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung zum Modul "Theaterinszenierung" (Abs. 5 und 6).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Mit der Immatrikulation in den Studiengang gelten die Studierenden als zu den studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, angemeldet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden erbracht in Form von Klausuren und Hausarbeiten. Den Termin bzw. die Abfassungsdauer der Prüfungsleistungen legt der/die jeweilige Prüfer/in spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Anforderungen für die Nachweise der Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen gibt der jeweilige Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Diese Studienleistungen können bestehen aus Referaten, Protokollen und Arbeitsproben. Die Teilnahme an szenischen Projekten wird durch einen Bericht und eine Bestätigung durch den Projektleiter nachgewiesen.

(4) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an den zugehörigen Prüfungen. Die Teilnahme kann nur attestiert werden, wenn nicht mehr als zwei Doppelstunden pro Lehrveranstaltung und Semester versäumt wurden. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit oder außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss, sofern ihm die Verhinderungsgründe unverzüglich nachgewiesen wurden, Ausnahmen zulassen.

(5) Die Master-Arbeit wird im Anschluss an das Modul 9 (Theaterinszenierung) in einem Zeitraum von 4 Wochen nach dem Tag der Aufführung verfasst. Sie beinhaltet eine wissenschaftliche Reflexion und Analyse der in der Produktionsdramaturgie erbrachten praktisch-künstlerischen Leistung. Für die Wiederholung gilt § 9 entsprechend. Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die mündliche Prüfung im Modul 9 (Theaterinszenierung) findet ca. 2 Wochen nach Einreichung der schriftlichen Master-Arbeit statt und hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Sie dient der Überprüfung der erworbenen dramaturgischen Kompetenz durch eine Diskussion der theoretischen und praktischen Aspekte der absolvierten Produktionsdramaturgie. Der Beisitzer/die Beisitzerin führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festgehalten werden und welches vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll der Beisitzer/die Beisitzerin gehört werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, sofern sie sich sieben Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses anmelden, als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten/innen.

§ 7 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen bestanden und die Mindestanzahl der Credit-Points für die einzelnen Module nach Maßgabe von Abs. 2 (Tabelle) erreicht wurden
2. die Master-Arbeit, die mündliche Prüfung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Modul 9 (Theaterinszenierung) bestanden sind (18 Credit-Points)

Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Übersichtstabelle zu den Modulen mit Leistungsnachweisen und Credit-Points:

Modul/Veranstaltung[°]	Wahl/Pflicht	Prüfungsleistungen/ Studienleistungen	Credit-Points
Modul 1: Theatergeschichte			insgesamt: 14
Europäische Theatergeschichte	P	Klausur	6
Klassische Dramentexte	P	Hausarbeit	6
Internationale Theatergeschichte	P	Teilnahme*	2
Modul 2: Gegenwartstheater			insgesamt: 10
Inszenierungsanalyse	P	Hausarbeit	4
Postdramatisches Theater	P	Teilnahme*	2
Neue Texte/Schreibwerkstatt	P	Hausarbeit	4
Modul 3: Ästhetik			mindestens: 14
Theatertheorie/Grundlagen	P	Hausarbeit	6
Ästhetische Theorie	P	Klausur	5
Film <i>oder</i>	WP	Teilnahme*	3
Neue Medien	WP	Teilnahme*	3
Modul 4: Szenisches Projekt			insgesamt: 12
Szenisches Projekt (TFM)	P	Hausarbeit	12
Modul 5: Dramaturgiepraxis 1			insgesamt: 12
Programmatik/Spielplan	P	Teilnahme*	3
Textarbeit/Stücklektorat	P	Hausarbeit	5
Öffentlichkeitsarbeit	P	Hausarbeit	4
Modul 6: Dramaturgiepraxis 2			mindestens: 8
Rechtsfragen	P	Klausur	5
Management <i>oder</i>	WP	Teilnahme *	3
Theatertechnik	WP	Teilnahme*	3
Modul 7: Inszenierungskonzeption			insgesamt: 12
Inszenierungskonzeption	P	mündliche Prüfung	4
Geschichte der Regie	P	Teilnahme*	2
Bühnenraum/Kostüm	P	Teilnahme	3
Ausdrucksformen	P	Teilnahme *	3
Modul 8: Musik- und Tanztheater			mindestens: 15
Musiktheaterdramaturgie	P	Klausur	6
Musik im Gegenwartstheater	P	Teilnahme*	4
Geschichte der Oper <i>oder</i>	WP	Hausarbeit	5
Tanz/Tanztheater	WP	Hausarbeit	5
Modul 9: Theaterinszenierung			insgesamt: 23
Produktionsdramaturgie (Theorie)	P	Teilnahme*	5
Produktionsdramaturgie (Praktikum)	P	Masterarbeit/Prüfung	18

Anmerkungen zur Tabelle:

° Die Module bestehen in der Regel aus Pflichtveranstaltungen (P) sowie Wahlpflichtveranstaltungen (WP), von denen jeweils mindestens eine zu belegen ist.

* Die Teilnahme impliziert als Studienleistung gemäß § 6, Abs. 3 ein Protokoll oder ein Referat oder eine Arbeitsprobe.

(3) Die Vergabe der Mindestanzahl der Credit-Points für ein Modul setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Modulen gemäß § 6 Abs. 4 sowie die positive Beurteilung der für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen geforderten Leistungen und das Bestehen der für das Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfer/innen zu bewerten (Master-Arbeit, mündliche Prüfung), errechnet sich die Note dafür aus dem Durchschnitt der ungerundeten Einzelnoten beider Prüfer/innen, unter Anwendung von Abs. 3.

(3) Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Einzelnoten der Prüfungsleistungen des Moduls; die Gesamtnote für ein Modul lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten für die Module unter Einbeziehung der Noten für die Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung für das Modul „Theaterinszenierung“.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs zu absolvieren. Der genaue Termin für die Wiederholung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und den Kandidaten bzw. Kandidatinnen mitgeteilt.

(2) Prüfungsleistungen werden im Fall ihrer Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin bewertet. Bei abweichender Notengebung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten gem. § 8, Abs. 2.

(3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird die Wiederholungsfrist versäumt, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Regelfall entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(3) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher und/oder psychischer Beschwerden oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von

dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden; dabei hat er bzw. sie sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. die Module und ihre Benotung
2. Thema und Benotung der Master-Arbeit
3. Note der mündlichen Prüfung zum Modul „Theaterinszenierung“
4. die aus 1. bis 3. resultierende Gesamtnote.

Das Zeugnis ist mit dem Datum des Tages der letzten bestanden Prüfungsleistung zu versehen.

(3) Das Zeugnis wird von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der für den Fachbereich Neuere Philologien geltenden Fassung versehen.

(4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall wird kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern eine Sammelbescheinigung der erbrachten Leistungen.

§ 12 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Art in Dramaturgy“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der für den Fachbereich Neuere Philologie geltenden Fassung versehen.

§ 13 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ansonsten ist eine Einsichtnahme nur möglich, wenn ein rechtliches Interesse hierfür nachgewiesen wird. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen können, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.